Universität Rostock Traditio et Innovatio

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025 Nr. 23 Rostock, 22.05.2025

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie der Universität Rostock vom 13. Februar 2025

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

HERAUSGEBER
DIE REKTORIN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 ROSTOCK

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftschemie
der Universität Rostock

vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums
§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
§ 5 Individuelles Teilzeitstudium
§ 6 Studienaufenthalt im Ausland
§ 7 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

§ 8 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
§ 9 Prüfungen und Prüfungszeiträume
§ 10 Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 11 Abschlussprüfung
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 13 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
§ 14 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Wirtschaftschemie an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Wirtschaftschemie mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.

4. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 48 Leistungspunkten aus dem Lehrgebiet der Chemie/Wirtschaftschemie, mindestens 48 Leistungspunkten aus dem Lehrgebiet der Wirtschaftswissenschaften und mindestens sechs Leistungspunkten aus dem Lehrbereich Mathematik/Statistik ist zu erbringen. Maximal zwölf Leistungspunkte können im Verlauf des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer1 bis 4 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3
Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die Inhalte und grundlegenden Prinzipien, Konzepte und Methoden der Fächer Betriebs-

wirtschaftslehre, Chemie und Volkswirtschaftslehre, die jeweils vorhandenen Methoden sowie die Wechselwirkungen und Berührungspunkte dieser drei Themenfelder. Die Absolventinnen/Absolventen erwerben vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen. Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie erwerben die Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie die Fähigkeit, Problemstellungen aus der Praxis mit den Methoden der Forschung und Wissenschaft unter Berücksichtigung der relevanten technologischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen in einem angemessenen Zeitraum zu lösen. Dabei erlangen sie die Fertigkeit die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit präzise und verständlich in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, aber auch, Aussagen kritisch zu hinterfragen und den eigenen Standpunkt vor Fachkollegen und Laien sicher zu vertreten. Zugleich sind die Studierenden befähigt zur Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team, so dass fremde Problemstellungen erfasst und zielführende wissenschaftliche Lösungsansätzen ausgewählt werden können. Sie sind in der Lage, fachübergreifend kommunizieren zu können. Es werden Lernstrategien entwickelt, die dazu befähigen, das erworbene Wissen und die erlangten Kompetenzen laufend – auch nach Abschluss des Studiums – selbständig zu erweitern. Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Führungsqualifikationen. Der Masterstudiengang ist zugleich ein auf eine Promotion vorbereitendes wissenschaftliches Studium für besonders geeignete Absolventinnen/Absolventen.

(3) Den Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

§ 4
Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Wirtschaftschemie kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal. Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte wegen der starken Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich die Fachstudienberatung zur konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind neun Module im Umfang von 81 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 39 Leistungspunkten zu studieren. Von den 39 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich müssen 15 Leistungspunkte aus dem Lehrgebiet Chemie und 24 Leistungspunkte aus dem Lehrgebiet Wirtschaftswissenschaften (BWL beziehungsweise VWL) gewählt werden.
Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben. Es können im Umfang von maximal zwölf Leistungspunkten als Wahlpflichtmodule auch Bachelormodule gewählt werden, sofern sie nicht bereits zum Bestehen des Bachelorabschlusses beigetragen haben. Sofern im Bachelor das Modul „Anorganische Chemie 4: Chemie elementorganischer Verbindungen“ belegt wurde, kann im Master das Modul „Anorganische Chemie 4: Chemie elementorganischer Verbindungen für Wirtschaftschemie“ nicht gewählt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich erfolgt eine Vertiefung des Wissens der Pflichtveranstaltungen des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie. Ziel ist insbesondere eine Erweiterung der Kompetenzen und des Methodenspektrums in den Fachdisziplinen Betriebswirtschaftslehre, Chemie und Volkswirtschaftslehre. Dabei werden aus den Pflichtmodulen bekannte Methoden auf andere beziehungsweise erweiterte Fragestellungen angewandt. Darüber hinaus bietet

der angebotene Fächerkanon die Möglichkeit, ergänzende Qualifikationen und somit weitere Spezialkenntnisse zu erlangen. Die Beschäftigung mit einem breiten Spektrum verschiedener Wissenschaftsdisziplinen soll die Studierenden befähigen, chemische und ökonomische Fragestellungen zusätzlich aus interdisziplinärer beziehungsweise transdisziplinärer Sicht zu sehen, darüber mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Wissenschaftsdisziplinen zu kommunizieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die am Ende des Studiengangs anzufertigende Abschlussarbeit stellt eine weitere, eng gefasste Spezialisierung dar.

(6) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zur Prüfungsanmeldung zu entscheiden und beim Studienbüro anzumelden. Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben. Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflichtmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflichtbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen darüber hinaus weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(8) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(9) Bei weniger als fünf Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

(10) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5
Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen

der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studienbüro einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6
Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang eröffnet im dritten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend Wahlpflichtbereichen des Studiengangs und sucht in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung sowie zum Studienbüro und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung vermittelt ihre Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Fachstudienberatung gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

§ 7
Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studienbüro für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studienbüro erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Studienbüro ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 8
Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 11 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein:

- *Übungsaufgaben/Pflichtaufgaben*
  Übungsaufgaben/Pflichtaufgaben sind regelmäßige, schriftliche Aufgaben zur Überprüfung des Leistungsstands der Studierenden innerhalb der Vorlesungszeit. Sie werden einzeln oder in Gruppen, ohne Aufsicht und außerhalb der Präsenzzeit bearbeitet. Einzelne Übungsaufgaben sind unabhängig voneinander zu bewerten. Der Umfang und das Bewertungsverfahren sind innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen durch die Dozierenden bekannt zu geben.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 9
Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Prüfungszeitraum für die studienbegleitenden Modulprüfungen ist das jeweilige Semester. Die im Prüfungszeitraum abzulegenden Modulprüfungen sowie die Meldefristen werden gemäß § 9 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) rechtzeitig vom Studienbüro bekannt gegeben.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich oder per E-Mail beim Studienbüro erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 10
Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten ist nachzuweisen.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studienbüro zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll. Die/der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Vorschläge zu Thema und Betreuung der Abschlussarbeit machen, der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 11
Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Masterarbeit Wirtschaftschemie. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Institute für Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und anderer Einrichtungen der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Die beantragten Forschungsthemen aller Abschlussarbeiten werden in Sitzungen des Prüfungsausschusses behandelt. Im Einzelfall behält sich der Prüfungsausschuss vor, in Abstimmung mit der Studierenden/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit ein alternatives Forschungsthema festzulegen.

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zehn Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studienbüro abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 20-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Masterarbeit Wirtschaftschemie werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit und 40 Stunden für das Kolloquium.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 13
Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschul-

lehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studienbüro. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studienbüro. Das Studienbüro erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 14
Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Februar 2025 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie			Dienstleistungsmarketing		Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzierung		Laborpraktikum Wirtschaftschemie				
2	Modulname	Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign			Organische Chemie 2: Reaktionsmechanismen für Wirtschaftschemie		Technische Chemie 3: Chemische Umwelttechnologie		Wahlpflichtbereich				
3	Modulname	Analytische Chemie 4: Ökologische Chemie für Wirtschaftschemie											
4	Modulname	Masterarbeit Wirtschaftschemie											

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign			Organische Chemie 2: Reaktionsmechanismen für Wirtschaftschemie		Technische Chemie 3: Chemische Umwelttechnologie		Laborpraktikum Wirtschaftschemie				
2	Modulname	Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie			Dienstleistungsmarketing		Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzierung		Analytische Chemie 4: Ökologische Chemie für Wirtschaftschemie	Wahlpflichtbereich			
3	Modulname												
4	Modulname	Masterarbeit Wirtschaftschemie											

Legende

Pflichtmodule
Wahlpflichtbereich

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung
Ko - Konsultation
P - Praktikumsveranstaltung
Pr - Projektveranstaltung
S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung
Tu - Tutorium
Ü - Übung
V - Vorlesung
PL - Prüfungsleistung
A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation
HA - Hausarbeit
K - Klausur
Koll - Kolloquium
MC - Multiple Choice Prüfung
mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit
Prot - Protokoll
R/P - Referat/Präsentation
SL - Studienleistung
T - Testat

LP - Leistungspunkte
min - Minuten
RPT - Regelprüfungstermin
Std - Stunden
SWS - Semesterwochenstunden
Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie	2550430	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Wintersemester	2	benotet
Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign	2550460	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min) oder R/P (35 min 20 min R/P und 15 min Diskussion)	9	Sommersemester	2	benotet
Dienstleistungsmarketing	3550860	V/1; Ü/1,5; S/1,5	keine	K (60 min) oder R/P (20-30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Laborpraktikum Wirtschaftschemie	2550820	P/8	keine	pP (6 Experimente mit Prot, Organisation, Arbeitsweise, mündlichen Gesprächen - semesterbegleitend)	6	jedes Semester	2	benotet
Organische Chemie 2: Reaktionsmechanismen für Wirtschaftschemie	2550840	V/4; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Technische Chemie 3: Chemische Umwelttechnologie	2550750	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzierung	3551870	IL/3	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Analytische Chemie 4: Ökologische Chemie für Wirtschaftschemie	2550780	S/2	keine	R/P (45 min mit mündlichem Prüfungsteil)	3	Wintersemester	3	benotet
Masterarbeit Wirtschaftschemie	2550830		keine	1. PL: A (20 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (40 min) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 4 Module im Umfang von 39 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen. Dabei müssen 15 Leistungspunkte aus dem Lehrgebiet Chemie und 24 Leistungspunkte aus dem Lehrgebiet Wirtschaftswissenschaften (BWL und VWL) gewählt werden

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Chemie								
Analytische Chemie 5: Moderne Methoden der Massenspektrometrie und Chromatographie	2550450	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder Koll (30 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Anorganische Chemie 4: Chemie elementorganischer Verbindungen für Wirtschaftschemie	2550790	V/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet

Anorganische Chemie 5B: Molekülchemie der Nichtmetalle	2500760	V/2	keine	K (45 min) oder MC (45 min) oder mP (30 min)	3	jedes Semester	3	benotet
Biochemie	2550490	V/4	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Einführung in Patente und Verwertung	2550800	V/2	keine	HA (14 Wo 15 Seiten, semesterbegleitend) oder K (90 min) oder MC (90 min)	3	Sommersemester	3	benotet
Forschungspraktikum Wirtschaftschemie	2550810	P/8	keine	pP (6 Experimente mit Prot, Organisation, Arbeitsweise, mündlichen Gesprächen - semesterbegleitend)	6	jedes Semester	3	benotet
Organische Chemie 3: Heterocyclen und Naturstoffe für Wirtschaftschemie	2550850	V/4	keine	K (120 min) oder MC (120 min) oder mP (40 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Organische Chemie 6: Natur- und Wirkstoffe	2550680	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min Vortrag 20 min, Diskussion 10 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Physikalische Chemie 6: Molekulare Spektroskopie - Experiment und Theorie	2550690	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Wintersemester	3	benotet
Technische Chemie 2 für Lehramt: Lebensmitteltechnologie	2580420	V/1; S/1	keine	R/P (30 min 20 min Seminarvortrag und 10 min Diskussion)	3	Wintersemester	3	benotet
Theoretische Chemie 1: Grundlagen der Quantenchemie und Spektroskopie	2500910	V/3; Ü/1	Erreichen von mindestens 50% der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben.	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Vertiefende Inhalte der Technischen Chemie	2550860	V/2	keine	HA (14 Wo 15 Seiten, semesterbegleitend) oder K (90 min) oder MC (90 min)	3	Sommersemester	3	benotet
Wirtschaftswissenschaften: BWL								
Aktuelle Herausforderungen in Rechnungswesen und Controlling	3551730	V/2; S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo 12-15 Seiten, Präsentation 15-20 min zzgl. Diskussion und Moderation)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung in das Personalmanagement in Dienstleistungsunternehmen	3551590	V/2; S/2	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Entrepreneurship & Management von Startups	3551600	V/2; Ü/1; S/1	keine	B/D (11 Wo 17 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet + Bonus
IFRS-Rechnungslegung im Einzel- und Konzernabschluss	3551260	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Integrated Reporting und Unternehmensverantwortung	3551610	S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo 10-14 Seiten, Präsentation (20 min))	6	Wintersemester	3	benotet
Methoden der Dienstleistungsforschung	3551690	V/6	keine	K (120 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Omnichannel Product and Services Marketing	3551620	V/2; S/2	keine	Bericht mit Präsentation (6 Wo 10 Seiten und 15 min) oder PrA (6 Wo 12 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet

Personalentwicklung und Arbeitswelt	3551370	V/2; Ü/2	keine	HA (6 Wo 12-15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Praxis des Personalmanagement in Dienstleistungsunternehmen	3551710	Ü/2; S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo 12-15 Seiten, 30 min Präsentation)	6	Sommersemester	3	benotet
Risikomanagement	3551490	V/2; Ü/2	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Strategisches Management im Kontext der Digitalen Transformation	3551640	V/3; Ü/1	Lösen von 70% der geforderten Übungsaufgaben	K (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet + Bonus
Wirtschaftswissenschaften: VWL								
Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik	3551420	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Angewandte Ökonometrie	3551430	V/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Arbeitsmarktökonomik	3551740	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Ausgewählte Themen der Wirtschaftstheorie	3551750	V/2; Ü/1	keine	HA (6 Wo 15-20 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Fortgeschrittene Makroökonomik	3551450	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Fortgeschrittene Mikroökonomik	3551460	V/2; Ü/2	keine	HA (6 Wo 15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Fortgeschrittene Umwelt- und Ressourcenökonomik	3551770	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Geldtheorie und -politik	3551470	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Industrieökonomik	3551780	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Ökonomik des Klimawandels	3551860	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Quantitative Makroökonomik	3551820	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min) oder PrA (10-15 Seiten)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Theorie und Politik staatlicher Finanzen	3551840	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Verhaltensökonomik	3551850	V/2; Ü/1	keine	HA (6 Wo 15-20 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet

+ Bonus: In diesem Modul können Bonuspunkte erworben werden. Die genauen Kriterien für den Erwerb sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt die Prüfperson spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt.